

Anlage 2

GRABMAL- UND BEPFLANZUNGSGRUNDSÄTZE

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.

a) Art der Grabmale und Einfassungen

(1) Auf jeder Grabstätte darf in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden, wobei ein- oder mehrstellige Grabstätten eine Einheit bilden.

(2) Grabmale dürfen nur aus Naturstein, Naturstein mit Bronze oder Holz bestehen.

(3) Stehende Grabmale sind höchstens 10 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen. Die Standstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Sie muss mindestens 13 cm betragen. Liegende Grabmale sollen möglichst im oberen Drittel der Grabstätte liegen.

(4) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen, für Einzelgrabstätten wird die Größe begrenzt auf eine Höhe von 0,85 m und einer Breite von 0,60 m, für 2- und mehrstellige Grabstätten auf eine Höhe von 1,20 m und einer Breite von 1,30 m.

Stelen auf Einzelgrabstätten dürfen eine Höhe von 1,40 m und eine Breite von 0,40 m nicht überschreiten, für 2- und mehrstellige Grabstätten wird die Höhe auf 1,60 m und die Breite auf 0,50 m begrenzt.

Bei Reihen- und Urnengräbern gelten die Maße für 1-stellige Wahlgräber.

(5) Auf der rechten Schmalseite der Grabmale/Stelen ist die Firmenbezeichnung anzubringen.

(6) Wahlgrabstätten aller Art sind einzufassen. Die Einfassungen auf dem Alsfeldfriedhof werden durch den zuständigen Friedhofsgärtner auf Kosten des Nutzungsberechtigten vorgenommen und erfolgen in 50 x 25 cm Betonplatten in der Farbe gelb, ausgenommen sind die Felder 8, 9 und 10 sowie der Nebenweg zwischen Feld 5 und 6 und bei den Urnengräbern, dort wird die Einfassung in Anröchter Dolomit vorgenommen.

Die Ausführung der Einfassungen auf dem Steinbrinkfriedhof wird freigestellt, wobei jedoch die Breite der Einfassungen vorgeschrieben wird und mindestens 6 cm und höchstens 10 cm betragen darf.

(7) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten und das Abdecken des Grabbeetes mit ganzen Grabplatten ist nicht zulässig.

b) Zustimmungserfordernis

(1) Zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Der Antragstellende hat bei Reihengrabstätten unter Angabe seines Wohnsitzes die Reihengrabbescheinigung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten seine Nutzungsberechtigung nachzuweisen.

(2) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung und Art der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Soweit es zum besseren Verständnis erforderlich ist, müssen Zeichnungen und Schrift, der Ornamente und Symbole, Darstellungen ihrer Form und Anordnung im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des

Materials und seiner Bearbeitung sowie der Textinhalt vorgelegt werden. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn von ihr nicht binnen eines Jahres Gebrauch gemacht wird.

c) Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale und Einfassungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Art der Fundamentierung und Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt das Presbyterium.

d) Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengräbern, wer den Antrag gestellt hat, bei Wahlgräbern der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz ihrer schriftlichen Aufforderung nicht binnen angemessener Frist beseitigt, ist sie dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen.

Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung (z.B. Aushang) und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

3) Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen kann sie die Zustimmung versagen. In diesem Falle übernimmt die Friedhofsverwaltung die Verantwortung und gewährt ggf. einen angemessenen Wertausgleich.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengräbern oder bei Einebnung, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach Entziehung der Nutzungsrechte sind die Grabmale zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monate, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen; die Grabmale gehen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale 4 Wochen nach Benachrichtigung des Inhabers der Reihengrabbescheinigung oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen 3 Monaten nach der Benachrichtigung abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

Gärtnerische Gestaltung

a) Herrichtung und Pflege von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift gärtnerisch gestaltet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Bei eingefassten Grabstätten muss die Erdoberfläche mit der Oberkante der Einfassung abschließen.
- (4) Die Grabstätten sollen bepflanzt werden. Die Pflanzen dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Reihengrabbescheinigung, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung endet bei Reihengrabstätten mit Ablauf der Ruhefrist, bei Wahlgrabstätten mit Ablauf des Nutzungsrechtes. Abs. 8 bleibt unberücksichtigt.
- (6) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätte, mit Ausnahme der Einfassung auf dem Alsfeldfriedhof und der Erstaufmachung, selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (7) Reihengrabstätten sind binnen 6 Wochen nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsberechtigten herzurichten.
- (8) Die Friedhofsverwaltung verlangt nach Ablauf des Nutzungsrechtes das Abräumen der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten. Geschieht das nicht innerhalb einer vorgegebenen Frist, so beauftragt die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten zum Abräumen einen Unternehmer.
- (9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

b) Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung den Grabgestaltungsvorschriften des Friedhofsträgers entsprechen. Dabei sollen die nachstehend aufgeführten Pflanzen verwendet werden:
 1. Raumbildende Laub- und Nadelgehölze (max. 2 m Höhe)
 2. Bodenbedeckende Gehölze
 3. Bodenbedeckende Stauden
 4. Sommerblumen
- (2) Nicht zugelassen sind:
 - Hecken jeder Art,
 - überwiegend aus künstlichen Werkstoffen hergestellte Grabgebäude und Blumenschalen,
 - übergroße Blumenschalen und -vasen, Grablaternen über 30 cm Höhe und 30 cm Breite einschließlich Sockel,
 - das Aufstellen von Bänken und das Verlegen von Platten,
 - mit Ausnahme von max. zwei Trittplatten aus Naturstein je Grab.

Ökologie auf dem Friedhof

Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes auf den kirchlichen Friedhöfen ist Rechnung zu tragen. Der Friedhof ist als ökologisches Rückzugsgebiet umweltfreundlich zu gestalten und zu bewirtschaften. Die Veröffentlichung der Landeskirche über Fragen des Umwelt- und Pflanzenschutzes sind zu beachten; insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.